



Gemeinde Hinwil

Tarifordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Hinwil

vom Gemeinderat genehmigt am 15. Februar 2012

(Nachführungen vom 1. November 2019)

Die Werkkommission erhebt, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, die folgenden Gebühren und Beiträge:

1. Benützungsgebühren

Gemäss Art. 6.4 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung werden für die Ableitung von Abwasser jährlich Benützungsgebühren nach Massgabe des Frischwasserbezugs in m³ erhoben.

Benützungsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch: CHF 2.75 (exkl. MwSt.)

Für Liegenschaften, die der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, jedoch für den Frischwasserbezug keine konkreten Messwerte vorliegen, werden die Benützungsgebühren nach Einwohnergleichwert (EGW) verrechnet. Ein EGW entspricht CHF 90.00 exkl. MwSt.

2. Anschlussgebühren

2.1 Anschlussgebühr für Wohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.2 % des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert x Teuerungsfaktor) der anzuschliessenden Gebäude.

2.2 Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

Die Anschlussgebühr, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Nutzung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe), setzt sich zusammen aus:

- einer Grundtaxe
- einem Benützungszuschlag

Die Grundtaxe beträgt 0.8 % des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert x Teuerungsfaktor) der anzuschliessenden Gebäude.

Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt CHF 270.00 pro Einwohnergleichwert.

2.3 Ermässigungen

Sofern unverschmutztes Abwasser (Regenwasser von Dächern und Vorplätzen u. ä.) vollständig auf dem gleichen Grundstück versickert, einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt oder unmittelbar in einen Vorfluter entlastet wird, kann eine Ermässigung von maximal 30% für Wohnhäuser und 45% für Nichtwohnhäuser gewährt werden.

2.4 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt die Werkkommission die Anschlussgebühr fest.

2.5 Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten

Bei Um- und Erweiterungsbauten an bereits angeschlossenen Gebäuden, welche eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben, hat eine Gebührelnachzahlung zu erfolgen. Die nachzuzahlende Anschlussgebühr bemisst sich aus der Differenz zwischen den ermittelten Anschlussgebühren nach erfolgtem Um- oder Erweiterungsbau und demjenigen vor dem Um- oder Erweiterungsbau.

Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden vorstehende Bestimmungen eine sinngemässe Anwendung.

3. Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Tarifordnung nicht abschliessend aufgeführten Gebühren in Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung entscheidet die Werkkommission von Fall zu Fall. In Ausnahmefällen, in welchen die Anwendung der aktuellen Tarifordnung zu unverhältnismässigen Gebühren führen würde, kann die Werkkommission eine Sonderregelung treffen.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Tarifordnung über die
Siedlungsentwässerung
der Gemeinde Hinwil**

Herausgeber

*Gemeinderat Hinwil mit
Beschluss
vom 15. Februar 2012*